

# ACHTUNG: GÜLTIGE BESUCHSREGELUNG

STAND: 28. SEPTEMBER 2021



Basierend auf der gültigen **Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in Wohnangeboten über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen** ist ab sofort zu beachten:

**Besuche von Klienten einer Einrichtung sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 der jeweils gültigen Fassung der Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz möglich.**

Für Einrichtungen der Eingliederungshilfe gibt es - im Gegensatz zu Pflegeeinrichtungen – hierbei keine Abhängigkeit zu Impfquoten.

## Für alle Besucher gilt:

- Besuche in Einrichtungen, in denen ein Infektionsfall und / oder in denen eine behördliche Anordnung zur Quarantäne seitens des zuständigen Gesundheitsamts vorliegt, sind untersagt (Ausnahme für bestimmte Personenkreise möglich – siehe unten). Besuchende müssen frei von Symptomen sein, die in Verbindung mit einer COVID19-Erkrankung stehen.
- **Registrierung:** zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten füllen Sie bitte das Registrierungsformular vollständig aus oder registrieren sich über die Corona Warn-App mittels QR Code.
- Unter Berücksichtigung des Datenschutzes werden die Registrierungsdokumente in der Stiftung vier Wochen aufgehoben und anschließend vernichtet.
- Die Kontaktdaten sind auf Verlangen an die Gesundheitsämter zu übermitteln, wenn dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- Sämtliche **Hygienemaßnahmen** (u. a. Händedesinfektion, Tragen einer FFP 2- oder medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske), Abstand einhalten) sind jederzeit einzuhalten. Beachten Sie die entsprechenden Aushänge.
- Die Maskenpflicht gilt für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung und entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Für vollständig geimpfte oder genesene Personen entfällt die Maskenpflicht, wenn sich im Besuchsraum/Bewohnerzimmer keine ungeimpfte oder ungenesene weitere Person befindet. Unter Anwendung der 3-G-Regel dürfen sich bis zu 5 Personen in einem Raum aufhalten, wenn dauerhaftes Lüften gewährleistet ist.
- Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen eine Immunisierung vorliegt (vollständiger Impfschutz oder entsprechender Genesenen-Status), sind nähere physische Kontakte mit Besucherinnen und Besuchern möglich.
- Den Anweisungen, des Personals ist Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann der Besuch vorzeitig abgebrochen werden.

Einschränkende Regelungen des Besuchsrechtes können nur in Abhängigkeit von den **aktuellen Warnstufen des Rheinlahn-Kreises** ausgesprochen werden.

Folgende Personenkreise sind hiervon (nach Absprache auch im Quarantänebereich) ausgenommen:

- Seelsorger, Rechtsanwälte und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
- rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte der Klienten und
- sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zwingend notwendiger Aufgaben der Versorgung der Zugang zu gewähren ist.
- medizinisch und therapeutisches Personal,
- Fußpflegern (auch medizinisch nicht verordnete Besuche), Friseure
- Angehörige und nahestehende Personen nach Absatz 1, die einen schwerkranken, schwerstbedürftigen, sich im Endstadium einer Demenzerkrankung oder sterbenden Klienten besuchen
- Ausnahmen für hier nicht benannte Personen sind nur in begründeten Einzelfällen und nach Freigabe durch die jeweilige Einrichtungsleitung möglich.

## Schnelltestungen:

**Bitte beachten Sie außerdem unseren separaten Aushang bzgl. der Vorgaben laut gültiger Landesverordnung im Hinblick auf SARS COV 2 Antigen Schnelltestungen. Dieser ist Bestandteil unserer Besuchsregelung.**

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird auf die sprachliche Markierung des natürlichen Geschlechts von Personen verzichtet.